



Stadt **Gossau**

# Quellfassung „Chressbrunnen I“

Grundwasserschutzzone

vom 26. September 2000  
11.20.120

# Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen	3
Art. 1 Geltungsbereich	3
Art. 2 Grundwasserschutzzone	3
II. Bestimmungen für die Zone S1	4
Art. 3 Grundsatz	4
III. Bestimmungen für die Zone S2	4
Art. 4 Grundsatz	4
Art. 5 Ausnahmen	4
Art. 6 Güllegruben, Mistablagerungen usw.	5
Art. 7 Geländeänderungen	5
Art. 8 Grabarbeiten	5
Art. 9 Düngung	5
Art. 10 Pflanzenschutzmittel und andere chemische Hilfsstoffe	6
Art. 11 Bodenbelastung	6
IV. Bestimmungen für die Zone S3	6
Art. 12 Grundsatz	6
Art. 13 Zulässige Bauten und Anlagen	7
Art. 14 Unzulässige Bauten und Anlagen	7
Art. 15 Tankanlagen	7
Art. 16 Öffentliche und private Verkehrsanlagen	8
Art. 17 Öffentliche und private Schmutzwasserleitungen	8
Art. 18 Ablagerungen	8
Art. 19 Düngung	9
Art. 20 Pflanzenschutzmittel und andere chemische Hilfsstoffe	9
V. Besondere Bestimmungen	9
Art. 21 Wasserqualität	9
Art. 22 Bodenfruchtbarkeit und Ackerbau	9
Art. 23 Dachwasserversickerung	10

<b>VI. Übergangsbestimmungen</b>	<b>10</b>
Art. 24 Betriebe	10
Art. 25 Fäkal- und Güllegruben	10
Art. 26 Tankanlagen	10
Art. 27 Verfügte Grundwasserschutzmassnahmen	11
Art. 28 Fristen	11
<b>VII. Schlussbestimmungen</b>	<b>11</b>
Art. 29 Vollzug	11
Art. 30 Ausnahmegewilligungen	11
Art. 31 Wegleitung	12
Art. 32 Widerhandlungen	12
Art. 33 Vollzugsbeginn	12

# Grundwasserschutzzone für die Quelfassung „Chressbrunnen I“

In Anwendung von Art. 20 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer vom 24. Januar 1991 (Gewässerschutzgesetz, SR 814.20), Art. 32, 33 und 34 des Einführungsgesetzes zum eidg. Gewässerschutzgesetz vom 2. Dezember 1973 (sGS 752.1) sowie Art. 5 Abs. 1 des Gemeindegesetzes (sGS 151.2) erlässt der Gemeinderat als Reglement:

## I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

### **Geltungsbereich**

Dieses Reglement gilt für die Grundwasserschutzzone der Quelfassung "Chressbrunnen I" (Schlitzfassung der Technischen Betriebe Gossau), Koordinaten 734.705/252.605.

Es legt die zum Schutz des Grund- und Quellwassers erforderlichen Nutzungsbeschränkungen und Schutzmassnahmen fest.

Der Umgrenzungsplan ist Bestandteil.

Art. 2

### **Grundwasserschutzzone**

Der Grundwasserschutz wird unterteilt in:<sup>1)</sup>

- a) Fassungsbereich (Zone S1);
- b) engere Schutzzone (Zone S2);
- c) weitere Schutzzone (Zone S3).

Die Zone S1 dient dem unmittelbaren Schutz der Fassung.

Die Zone S2 dient dazu, schädliche Einflüsse vom Fassungsbereich fernzuhalten.

Die Zone S3 dient als Pufferzone zwischen der Zone S2 und dem anschliessenden Gewässerschutzbereich A.

## II. Bestimmungen für die Zone S1

Art. 3

### **Grundsatz**

In der Zone S1 sind nur Nutzungen zulässig, die der Wassergewinnung und -aufbereitung dienen, ausgenommen die Waldpflege unter Berücksichtigung von Art. 10.

## III. Bestimmungen für die Zone S2

Art. 4

### **Grundsatz**

Es gilt ein allgemeines Bauverbot.

Art. 5

### **Ausnahmen**

Bauten und Anlagen sind ausnahmsweise zulässig, wenn:

- a) kein Schmutzwasser anfällt;
- b) keine wassergefährdenden Stoffe<sup>3)</sup> erzeugt, verwendet, umgeschlagen, befördert oder gelagert werden;
- c) die Voraussetzungen von Art. 30 dieses Reglements erfüllt sind.

Zulässige Bauten und Anlagen sind 1 m über dem mittleren Grundwasserstand zu errichten. Ausgenommen sind kleine Bauteile wie Liftschächte und dergleichen.

Bei Bauarbeiten sind besondere Schutzmassnahmen zu treffen.

Art. 6

### **Güllegruben, Mistablagerungen usw.**

Güllegruben, Raufuttersilos, erdverlegte Gülleleitungen, Feldrandkompostierung, Mistablagerungen und dergleichen sind unzulässig.

Art. 7

### **Geländeveränderungen**

Geländeveränderungen sind unzulässig.

Art. 8

### **Grabarbeiten**

Grabarbeiten bedürfen einer Bewilligung der Baukommission, sofern keine kantonale Bewilligung<sup>7)</sup> erforderlich ist. Sie sind zulässig, wenn:

- a) ein sachlich begründetes Bedürfnis besteht und
- b) besondere Schutzmassnahmen getroffen werden.

Art. 9

### **Düngung**

Das Ausbringen von nicht hygienisiertem Klärschlamm ist unzulässig.

Gülle, Mist, hygienisierter Klärschlamm, Grünabfuhrkompost und Handelsdünger dürfen nur während der Vegetationszeit und unter Beachtung der Bodenbelastbarkeit ausgebracht werden<sup>5)</sup>. Die jährliche Gesamtmenge hat sich nach dem Nährstoffbedarf der Kulturen zu richten.

Die Düngung ist unzulässig, wenn der Boden wassergesättigt, schneebedeckt, gefroren oder ausgetrocknet ist (Schwundrisse!).

Brachliegende Äcker dürfen nur gedüngt werden, wenn sie unmittelbar nachher mit Kulturen besetzt werden.

Art. 10

### **Pflanzenschutzmittel und andere chemische Hilfsstoffe**

Es gelten die kulturspezifischen Pflanzenschutzmassnahmen der integrierten Produktion (IP)<sup>15)</sup> oder die Richtlinien für die Erzeugung, Verarbeitung und den Handel von Produkten aus biologischem (ökologischem) Anbau.<sup>16)</sup>

Bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln und anderen chemischen Hilfsstoffen sind die einschlägigen Vorschriften und Empfehlungen<sup>6)</sup> sowie die Gebrauchsanweisungen zu befolgen.

Unzulässig sind:

- a) die Anwendung von Unkrautvertilgungsmitteln auf Dächern und Terrassen, Lagerplätzen sowie an und auf Verkehrsflächen;
- b) das Behandeln von geschlagenem Holz mit Pflanzenschutzmitteln.

Art. 11

### **Bodenbelastung**

Die Technischen Betriebe Gossau lassen den Boden innert einem Jahr nach Vollzugsbeginn dieses Reglements auf die Düngelastbarkeit prüfen. Die Prüfung ist alle fünf Jahre zu wiederholen.

## IV. Bestimmungen für die Zone S3

Art. 12

### **Grundsatz**

Es gilt ein beschränktes Bauverbot. Besonders gefährdende Nutzungsarten sind unzulässig.

Beschränkungen gelten insbesondere für:

- a) Industrie- und Gewerbebetriebe;
- b) Materialentnahmen;
- c) Düngung und Einsatz von Pflanzenbehandlungsmitteln.

Art. 13

### **Zulässige Bauten und Anlagen**

Bauten und Anlagen sind zulässig, wenn die Gefahr für das Grundwasser gering ist.

Zulässige Bauten und Anlagen sind 1 m über dem mittleren Grundwasserstand zu errichten. Ausgenommen sind kleine Bauteile wie Liftschächte und dergleichen.

Bei Bauarbeiten sind besondere Schutzmassnahmen zu treffen.

Art. 14

### **Unzulässige Bauten und Anlagen**

Bauten und Anlagen, von denen eine besondere Gefährdung auf das Grundwasser ausgeht, sind unzulässig.

Unzulässige Bauten und Anlagen sind insbesondere:

- a) Betriebe, in denen wassergefährdende Stoffe<sup>3)</sup> erzeugt, verwendet, umgeschlagen, befördert oder gelagert werden;
- b) Tankstellen und Reparaturwerkstätten für Motorfahrzeuge und Landmaschinen;
- c) Injektionen und permanente Dichtungswände;
- d) Tankanlagen unter Vorbehalt von Art. 15 dieses Reglements;
- e) Leitungen mit wassergefährdenden Stoffen;
- f) Kreisläufe, die dem Wasser Wärme entziehen oder abgeben;
- g) Kies-, Sand- und Lehmgruben sowie Steinbrüche.

Art. 15

### **Tankanlagen**

Folgende Tankanlagen sind zulässig:<sup>2)</sup>

- a) Gebinde mit einem Gesamtnutzvolumen bis 450 Liter je Schutzbauwerk;
- b) freistehende Lagerbehälter bis zu einem Gesamtvolumen von 30 m<sup>3</sup> je Schutzbauwerk, sofern sie nur Heiz- und Dieselöl zur Energieversorgung des Gebäudes oder Betriebes des Inhabers für höchstens 2 Jahre enthalten; sowie die dazugehörigen freistehenden Rohrleitungen und Abfüllstellen;



- c) Betriebsanlagen mit Flüssigkeiten der Klasse 1<sup>3)</sup> bis 450 Liter und der Klasse 2<sup>3)</sup> bis 2'000 Liter.

Es sind Schutzmassnahmen erforderlich, die gewährleisten, dass Flüssigkeitsverluste leicht erkannt und auslaufende Flüssigkeiten zurückgehalten werden.

Art. 16

### **Öffentliche und private Verkehrsanlagen**

Strassen und Plätze, die dem allgemeinen Motorfahrzeugverkehr offen stehen, sind mit Hartbelägen und Randbordüren zu erstellen. Das Oberflächenwasser ist abzuleiten. Der Belagszustand ist alle fünf Jahre zu kontrollieren.

Bei gewerblichen Nutzungen von Garagen, Garagevorplätzen und Waschplätzen sind diese mit dichten Belägen, Randbordüren und Ölrückhaltevorrichtungen zu erstellen. Die Entwässerung ist so weit möglich an die Kanalisation anzuschliessen.

Art. 17

### **Öffentliche und private Schmutzwasserleitungen**

Schmutzwasserleitungen haben in Bezug auf die Dichtheit den Anforderungen der einschlägigen Richtlinien<sup>4)</sup> zu entsprechen.

Die Dichtigkeit ist während der ersten drei Jahre jährlich, später alle fünf Jahre zu prüfen.

Schmutzwasserleitungen sind wenn möglich im Untergeschoss im Gebäudeinnern sichtbar zu verlegen.

Art. 18

### **Ablagerungen**

Ablagerungen von wassergefährdenden Stoffen<sup>5)</sup> wie Mist, Klärschlamm, Grünabfuhr, Kompost usw. ausserhalb geeigneter Anlagen sind unzulässig. Mist ist auf einer Mistplatte zu lagern.

Art. 19

### **Düngung**

Die Düngung ist im Rahmen der einschlägigen Düngerichtlinien<sup>5)</sup> und unter Beachtung der Bodenbelastbarkeit zulässig.

Die Düngung ist unzulässig, wenn der Boden wassergesättigt, schneebedeckt, gefroren oder ausgetrocknet ist. (Schwundrisse!)

Lanzendüngung ist unzulässig.

Art. 20

### **Pflanzenschutzmittel und andere chemische Hilfsstoffe**

Bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln und anderen chemischen Hilfsstoffen sind die einschlägigen Vorschriften und Empfehlungen<sup>6)</sup> sowie die Gebrauchsanweisungen zu beachten.

Die Anwendung von Unkrautvertilgungsmitteln auf Dächern, Terrassen, Lagerplätzen sowie an und auf Verkehrsflächen ist unzulässig.

## V. Besondere Bestimmungen

Art. 21

### **Wasserqualität**

Die Technischen Betriebe Gossau lassen das Wasser der Fassung "Chressbrunnen I" innert einem Jahr nach Vollzugsbeginn dieses Reglements auf Rückstände von Pflanzenschutzmitteln und anderen chemischen Hilfsstoffen prüfen. Die Prüfung ist alle fünf Jahre zu wiederholen.

Art. 22

### **Bodenfruchtbarkeit und Ackerbau**

Auf den Ackerbauflächen in der Zone S2 sind die Mindestanforderungen der integrierten Produktion (IP)<sup>15)</sup> bezüglich Fruchtfolge, Bodenbedeckung und Pflanzen-

schutz oder die Richtlinien für die Erzeugung, Verarbeitung und den Handel von Produkten aus biologischem (ökologischem) Anbau<sup>16)</sup> einzuhalten.

Art. 23

### **Dachwasserversickerung**

Auf neue Dachwasserversickerungen ist bis zum Vorliegen vertiefter Kenntnisse bezüglich Grundwasserbeeinträchtigung gänzlich zu verzichten.

## VI. Übergangsbestimmungen

Art. 24

### **Betriebe**

Bestehende Betriebe in der Zone S3 sind innert einem Jahr nach Vollzugsbeginn dieses Reglements dahin zu prüfen, ob sie dessen Vorschriften entsprechen. Innert fünf Jahren nach Vollzugsbeginn dieses Reglements sind Schutzmassnahmen durchzuführen, welche

- a) gemäss Risikobeurteilung notwendig und
- b) nach dem Stand der Technik anwendbar und
- c) den Verhältnissen der Betriebe angemessen sind.

Art. 25

### **Fäkal- und Güllegruben**

Bestehende Fäkal- und Güllegruben sowie Mistplatten in der Zone S3 sind innert einem Jahr nach Vollzugsbeginn dieses Reglements und nachher alle fünf Jahre auf ihre Dichtheit zu prüfen.

Mangelhafte Fäkal- und Güllegruben sind innert einem Jahr nach Vollzugsbeginn dieses Reglements zu sanieren oder stillzulegen.

Art. 26

### **Tankanlagen**

Bestehende Tankanlagen in der Zone S3 sind bei Fälligkeit der nächsten Revision den geltenden Vorschriften<sup>8)</sup> anzupassen oder stillzulegen.

Art. 27

### **Verfügte Grundwasserschutzmassnahmen**

Bereits verfügte Grundwasserschutzmassnahmen behalten ihre Gültigkeit, soweit nach diesem Reglement keine abweichenden Vorschriften gelten.

Art. 28

### **Fristen**

Die in Art. 24 und 25 dieses Reglements vorgeschriebenen Fristen von fünf Jahren können unter den in Art. 30 dieses Reglements genannten Voraussetzungen mit Zustimmung des Amtes für Umweltschutz längstens um fünf Jahre erstreckt werden.

## VII. Schlussbestimmungen

Art. 29

### **Vollzug**

Die Baukommission vollzieht dieses Reglement, soweit keine kantonale Stelle zuständig ist.<sup>9)</sup>

Sie kann Nutzungsbeschränkungen und Schutzmassnahmen verfügen, die in diesem Reglement nicht ausdrücklich vorgesehen sind, wenn eine Gefahr für das Grundwasser besteht.<sup>10)</sup>

Art. 30

### **Ausnahmebewilligungen**

Die Baukommission kann mit Zustimmung des Amtes für Umweltschutz von den Vorschriften dieses Reglements abweichende Bewilligungen erteilen, wenn kumulativ:

- a) die Anwendung der Vorschriften für den Betroffenen zu einer offensichtlichen Härte führt;
- b) keine wesentlichen öffentlichen Interessen entgegenstehen;
- c) alle zumutbaren Schutzmassnahmen getroffen werden;
- d) keine Vorschriften des Bundes oder des Kantons entgegenstehen.

Art. 31

### **Wegleitung**

Die Wegleitung zur Ausscheidung von Gewässerschutzbereichen, Grundwasserschutzzonen und Grundwasserschutzarealen des Bundesamtes für Umweltschutz (heute: Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft)<sup>11)</sup> gilt bei der Anwendung dieses Reglements als Richtlinie.

Art. 32

### **Widerhandlungen**

Widerhandlungen gegen dieses Reglement oder gestützt darauf erlassene Verfügungen werden nach Art. 70 ff. des Gewässerschutzgesetzes<sup>14)</sup> bestraft.

Art. 33

### **Vollzugsbeginn**

Der Gemeinderat setzt dieses Reglement innert drei Monaten nach Genehmigung durch das Baudepartement in Vollzug.

Gossau, 18. Oktober 2000

Gemeinderat Gossau

Johann C. Krapf  
Gemeindammann

Toni Inauen  
Gemeinderatsschreiber

Vom Gemeinderat erlassen am 4. Dezember 1996

Öffentliche Auflage vom 1. Februar bis 3. März 1997

Durch das Baudepartement des Kantons St. Gallen genehmigt am 26. September 2000

Dieser Neudruck verwendet die Begriffe der Gemeindeordnung der Stadt Gossau, welche ab 1.1.2001 in Kraft ist. Im Neudruck sind die männliche und die weibliche Schreibweise sowie die neue Rechtschreibung berücksichtigt.

## Anmerkungen

- 1) Art. 29 Abs. 2 und Anhang 4 Ziff. 12 der Gewässerschutzverordnung (SR 814.201).
- 2) Art. 9 Abs. 3 und 4 der Verordnung über den Schutz der Gewässer vor wassergefährdenden Flüssigkeiten (SR 814.202; abgekürzt VWF).
- 3) Art. 2 Abs. 1 VWF.
- 4) SIA-Norm 190, Kanalisationen, Schweizerischer Ingenieur- und Architekten-Verein, Zürich, Ausgabe 1977.
- 5) Art. 3 und 6 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer (SR 814.20; abgekürzt GSchG).

Anhang 4.5 der Verordnung über umweltgefährdende Stoffe (Stoffverordnung, SR 814.013; abgekürzt StoV).

Verordnung über Schadstoffe im Boden (SR 814.12).

Wegleitung für den Gewässerschutz in der Landwirtschaft, herausgegeben vom Bundesamt für Landwirtschaft, dem Bundesamt für Umweltschutz (neu: Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft), dem Eidgenössischen Meliorationsamt und den Eidgenössischen landwirtschaftlichen Forschungsanstalten, Ausgabe 1987, Vertrieb: Eidgenössische Drucksachen- und Materialzentrale (EDMZ), 3000 Bern.

Wegleitung zur Ausscheidung von Gewässerschutzbereichen, Grundwasserschutzzonen und Grundwasserschutzarealen, Bundesamt für Umweltschutz, teilrevidierte Auflage 1982, S. 55 ff.

Düngungsrichtlinien der eidgenössischen Forschungsanstalten, Düngeplanung im Acker- und Futterbau, Ausgabe 1987, Vertrieb: Landwirtschaftliche Beratungszentrale, 8307 Lindau.

Kreisschreiben des Baudepartements und des Volkswirtschaftsdepartements vom 8. November 1988 (ABI 1988, 2590).

Nährstoffanfall in den Hofdüngern - eine Modellrechnung: E. Flückiger, Eidgenössische landwirtschaftliche Forschungsanstalt, Bern-Liebefeld, 1987, Sonderdruck aus dem landwirtschaftlichen Jahrbuch 1987, S. 285 bis 311.

Bodenbelastbarkeit gemäss aktuellsten Ergebnissen von Einzeluntersuchungen oder gemäss aktuellster Karte "Belastbarkeit von Böden für Gülle und Klärschlamm" der Eidgenössischen landwirtschaftlichen Forschungsanstalt Zürich-Reckenholz (falls Karte erstellt, ist sie auf der Stadtkanzlei einsehbar).

- 6) Verordnung über den Verkehr mit landwirtschaftlichen Hilfsstoffen (SR 916.051), sowie Anhang 4.3 und 4.4. StoV, und Art. 4a a bis c der Verordnung über den forstlichen Pflanzenschutz vom 16. Oktober 1956 (SR 921.541).

Pflanzenschutzmittel und weitere Hilfsstoffe, bewilligt für die Landwirtschaft (Verzeichnis der Pflanzenbehandlungsmittel), herausgegeben von den eidgenössischen landwirtschaftlichen Forschungsanstalten und dem Bundesamt für Gesundheitswesen (jährlich, jeweils neueste gültige Ausgabe), Vertrieb: EDMZ, 3000 Bern.

- 7) Art. 44 des Einführungsgesetzes zum Eidgenössischen Gewässerschutzgesetz (sGS 752.1; abgekürzt EG zum GSchG); Art. 9 des Gesetzes über die Gewässernutzung, sGS 751.1.
- 8) Art. 5 dieses Reglements; Verordnung über den Schutz der Gewässer vor wassergefährdenden Flüssigkeiten; Technische Tankvorschriften, SR 814.226.211.9
- 9) Art. 28 Abs. 1 EG zum GSchG.
- 10) Art. 3 ff. GSchG.
- 11) Wegleitung zur Ausscheidung von Gewässerschutzbereichen, Grundwasserschutzzonen und Grundwasserschutzarealen, Bundesamt für Umweltschutz, Oktober 1977, teilrevidierte Auflage 1982.
- 12) Art. 50 ff., sGS 735.1.
- 13) Art. 20 Abs. 2 GSchG; Art. 34 Abs. 2 EG zum GSchG.
- 14) SR 814.20.



- 15) IP-Mindestanforderungen im Ackerbau, Futterbau und Nutztierhaltung des St. Gallischen Bauernverbandes, Fachkommission für IP (integrierte Produktion) und KF kontrollierte Freilandhaltung), jeweils neuste gültige Ausgabe. Vertrieb: St. Gallisches Bauernsekretariat, 9230 Flawil.
- 16) Richtlinien für die Erzeugung, Verarbeitung und den Handel von Produkten aus biologischem (ökologischem) Anbau vom 8. Oktober 1992, Vereinigung schweizerischer biologischer Landbau- Organisation (VSBLO), Spalentor 46, 4051 Basel.